

die strengen Bedingungen für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Börsenverein, insbesondere durch das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem vom Börsenverein anerkannten, buchhändlerischen Interessen gewidmeten Verein und das feierliche Versprechen, sich unbedingt den Satzungen des Börsenvereins, sowie den sachungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen, von vornherein gewisse Garantien geboten, daß der dem Börsenverein angehörige Sortimentler von dem nötigen Standesbewußtsein erfüllt ist und nicht so leicht eine Handlung begehen wird, die gegen die Grundsätze des buchhändlerischen Anstandes und Ehrgefühls verstößt. Ist der Verleger dennoch der Ansicht, daß im einzelnen Fall eine Verletzung dieser Grundsätze vorliege, so mag er den in den Satzungen vorgeschriebenen Weg des Ausschließungsverfahrens betreten und den Verein darüber beschließen lassen, ob der Sortimentler auch in Zukunft noch würdig sei, ihm als Mitglied anzugehören. Keinesfalls darf er den Ankläger und Richter in einer Person spielen, indem er etwa auf eigene Faust ein Untersuchungsverfahren gegen den Sortimentler einleitet, sich auf vielleicht höchst anfechtbare Weise Beweismaterial zu verschaffen sucht und dann, ohne den Gegner gehört zu haben, durch Abbruch der geschäftlichen Beziehungen und Sperrung des Kontos das Verdammungsurteil ausspricht. Ein solches Verfahren würde zudem einen kaum geringeren Verstoß gegen den genossenschaftlichen Geist, den die Satzungen des Börsenvereins in den Vordergrund stellen, in sich schließen, als die Weigerung, eine gewünschte Geschäftsverbindung erst anzuknüpfen. Glaubt der Verleger, daß seinen Interessen durch Anrufung der Hilfe des Vereins nicht Genüge geschehe, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich entweder hierbei zu bescheiden oder aus dem Verein auszutreten. Solange er aber dem Verein angehört, muß er sich nach dem Verein richten.

Legt man die vorstehenden Erwägungen zu Grunde, so ergibt sich für die Beurteilung des zur Entscheidung stehenden Falles folgendes. Die Klägerin hat in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Börsenvereins das Recht, von der Beklagten die Lieferung ihrer Verlagswerke zu den üblichen Bedingungen in dem Umfange zu beanspruchen, als sie deren zum Betriebe ihres Geschäfts benötigt. Die Beklagte hat nicht das Recht, der Klägerin unter Abbruch der bisherigen Geschäftsverbindung die Lieferung ihrer Verlagswerke mit der Begründung, daß sie sich der geßfentlichen Schleuderei schuldig gemacht habe und noch mache, zu verweigern und Barsortimentern die Abgabe ihrer Verlagswerke an die Klägerin zu untersagen. Sie darf auch nicht bedingt, nämlich für den Fall, daß ihr keine »wirklichen Garantien« gegen die Schleuderei gewährt würden, die Lieferungssperre über die Klägerin verhängen. Denn in der Erfüllung dieser Bedingung würde das Zugeständnis der Klägerin liegen, daß sie sich bisher der Schleuderei schuldig gemacht habe. Es kommt für die Beantwortung der Frage, ob das von der Beklagten gegenüber der Klägerin eingeschlagene Verfahren mit der Stellung der Parteien als Vereinsgenossen zu einander vereinbar sei, gar nicht in erster Linie darauf an, ob sich die Klägerin der geßfentlichen Schleuderei schuldig gemacht hat, sondern darauf, ob der Verein sie für schuldig befunden und hieraus die Schlußfolgerung gezogen hat, daß sie nicht mehr würdig sei, der Genossenschaft anzugehören, also ihre Ausschließung beschlossen hat. Aus diesem Grunde konnten die von der Beklagten für das Vorliegen einer geßfentlichen Schleuderei der Klägerin angebotenen Beweise unerhoben bleiben.

Daß der Klägerin durch die Lieferungssperre der Beklagten ein erheblicher Schaden erwachsen ist, bedarf bei dem äußerst regen Geschäftsverkehr, in dem die Parteien bis zum Abbruch der Beziehungen durch den Brief der Beklagten vom 16. März 1905 gestanden haben, keiner näheren Ausführung. Die Beklagte kann auch die Klägerin nicht darauf verweisen, daß diese doch immer noch in der Lage sei, sich die Verlagswerke von anderen Sortimentern zu verschaffen, da hierdurch zwar möglicherweise verhütet werden kann, daß Kunden der Klägerin deshalb von ihr

weggehen, weil sie die bestellten Verlagsartikel der Beklagten von ihr nicht geliefert erhalten, aber doch jedenfalls der Klägerin die Möglichkeit entzogen wird, durch Inanspruchnahme des Buchhändler-rabatts (Zahlung des Nettopreises an den Verleger) den üblichen Geschäftsgewinn zu machen.

Gleichwohl kann die Klage, soweit sie auf Schadenersatz in Gestalt der Leistung einer Geldentschädigung gerichtet bezw. noch aufrechterhalten ist (Klagantrag unter 2), nicht für begründet erachtet werden. Die Schadenersatzpflicht der Beklagten würde zur Voraussetzung haben, daß sie schuldhafter Weise — sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig — ihre Lieferungs-pflicht der Klägerin gegenüber nicht erfüllt habe (§ 276 BGB.). Eine solche schuld-hafte Verletzung ihrer Vertragspflichten läßt sich aber nach Lage der Sache nicht feststellen. Bei vertragsmäßigen Verbindlichkeiten besteht der Vorsatz in dem Bewußtsein des Verpflichteten, daß sein Handeln oder Unterlassen der bestehenden Verpflichtung zuwiderläuft, daß der Erfolg seines Verhaltens die Nichterfüllung der Verpflichtung ist. Der Vorsatz schließt demnach begrifflich die Kenntnis des Verpflichteten vom Bestehen seiner Verpflichtung in sich (vgl. Planck, BGB. 2. Aufl., I Vorbemerkungen S. 37 i. V. m. Anm. 2, 5 zu § 276, Staudinger 3/4. Aufl. Anm. I zu § 276). Davon kann hier keine Rede sein, vielmehr ist der Beklagten ohne weiteres zu glauben, daß sie auch jetzt noch der Überzeugung ist, zu einer Lieferung ihres Verlags an die Klägerin nicht verpflichtet zu sein. Ihre Verteidigung gegenüber der Klage stützt sich ja in erster Linie darauf, daß es dem Verleger jederzeit freistehe, jedem Sortimentler oder andern Buchhändler die Lieferung zu sperren, gleichviel ob der andre Teil dem Börsenverein als Mitglied angehört oder nicht (vgl. den Tatbestand des oberlandes-gerichtlichen Urteils S. 4 oben II Bl. 311b). Aber auch eine Fahrlässigkeit der Beklagten, d. h. eine auf nicht entschuldbarem Irrtum beruhende Unkenntnis ihrer Lieferungs-pflicht ist nicht dar-getan. Es ist zu berücksichtigen, daß die Frage der Lieferungs-pflicht des Verlegers gegenüber einem gleich ihm dem Börsenverein Deutscher Buchhändler angehörenden Sortimentler eine der um-strittensten Fragen ist und daß über diese Streitfrage hervorragende Autoritäten auf juristischem Gebiet, wie die beiderseits von den Parteien überreichten und sich direkt widersprechenden Privat-gutachten beweisen, zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen. Dazu kommt, daß bereits zwei Gerichte, die 3. Kammer für Handels-sachen beim Landgericht Leipzig und der 4. Senat des Oberlandesgerichts Dresden, insofern der Beklagten Recht gegeben haben, als sie übereinstimmend annehmen, sie habe begründeten Verdacht gehabt, daß die Klägerin schleudere, und habe aus diesem Grunde die Geschäftsverbindung mit der Klägerin abbrechen dürfen (vgl. das landgerichtliche Urteil I Bl. 244b und das oberlandes-gerichtliche II Bl. 316b, 318b, 19a S. 14, 18, 19).

Da hiernach der Beklagten ein subjektives Verschulden nicht nachzuweisen ist, muß die Annahme, die Beklagte habe der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt (§ 826 BGB.) erst recht als un-haltbar zurückgewiesen werden. Auch die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. würde nur im Falle der Bejahung der Schuld-frage in Betracht kommen können. Der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch kann daher auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung nicht als begründet anerkannt werden.

Demzufolge war die Klage, soweit sie auf Schadenersatz gerichtet, ist als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist dagegen begründet, soweit die Aufhebung der von der Beklagten verhängten Lieferungssperre verlangt wird (Klagantrag unter 3). Nach dem Dargelegten stellt sich die Lieferungssperre als ein objektiv widerrechtlicher Eingriff in die Rechtssphäre der Klägerin dar. Diese wird, solange die Lieferungssperre fort-dauert, in der Ausübung ihres selbständigen Gewerbebetriebes erheblich beeinträchtigt. Sie ist daher, gleichviel ob die Beklagte ein Verschulden trifft oder nicht, berechtigt, die